

Führt der Erwerb einer Zulassung steuerlich in die Sackgasse?

Abschreibungsfall für Medizinische Versorgungszentren / Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts ist noch nicht rechtskräftig

KREFELD. Medizinische Versorgungszentren können steuerlich in eine Abschreibungsfall laufen, wenn sie ihre Kassenarztzulassungen ohne eine zugehörige Praxis erwerben. Das niedersächsische Finanzgericht hat dazu jetzt ein Urteil gefällt, nach dem die Abschreibung einer reinen Zulassung nicht möglich ist.

Von Thomas Karch

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) können mit angestellten Ärzten oder mit vertragsärztlich tätigen Medizinerinnen betrieben werden. Vertragsarztsitze bekommt das MVZ durch die Übertragung einer Praxis oder auch durch den Erwerb von Vertragsarztzulassungen. Das fünfte Sozialgesetzbuch läßt beide Wege zu.

Steuerlich sind der Erwerb einer Praxis und der einer Zulassung zu unterscheiden. Der Praxiswert, auch Goodwill genannt, ist zunächst zu aktivieren, kann dann aber wegen der hohen Personenbezogenheit nach und nach abgeschrieben werden, üblicherweise innerhalb von drei bis fünf Jahren.

Anders hat kürzlich das niedersächsische Finanzgericht (Az.: 13 K 412/01) für den Fall des Erwerbs einer Zulassung entschieden. Die Richter urteilten, daß der Käufer in diesem Fall einen wirtschaftlichen Vorteil hat, um an dem durch die Bedarfsplanung regulierten Markt aufzutreten.

Dieses Wirtschaftsgut sei jedoch nicht abzuschreiben, weil die Vertragsarztzulassung nur bei Tod, Wegzug und bei Erreichen der Altersgrenze wegfällt. Steuerlich sei eine Zulassung daher ähnlich wie eine Güterfernverkehrskonzession zu behandeln - und damit als dauerhafte wirtschaftliche Chance unverändert in der Bilanz anzusetzen, so die Richter.

Für die Betreiber eines MVZ hat diese steuerliche Differenzierung erhebliche Folgen für den Finanzierungsbedarf. Ein Beispiel: Wenn die Betreiber eines MVZ eine Facharztpraxis im Wert von 100 000 Euro erwerben, können Sie in den fünf Jahren danach - Spitzensteuersatz vorausgesetzt - durch Abschreibungen 45 000 Euro an Steuern sparen. Kaufen sie dagegen nur eine Zulassung im gleichen Wert, ergibt sich eine Steuerersparnis von null Euro. Der Finanzierungsbedarf ist damit bei gleichem Wert fast doppelt so hoch.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Sollten die Richter am Bundesfinanzhof die Meinung des niedersächsischen Finanzgerichts bestätigen, werden Initiatoren von MVZ dies bei der Konzeption künftig berücksichtigen müssen.

Thomas Karch ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Krefeld